

RS OGH 1965/2/3 7Ob25/65, 5Ob71/72, 2Ob67/86, 7Ob2166/96x, 1Ob301/01y, 7Ob150/04s, 4Ob4/05z, 2Ob173/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.02.1965

Norm

JN §83c Abs1

JN §87 Abs1

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 87 Abs 1 JN begründet nicht einen Gerichtsstand des Sitzes einer Zweigniederlassung; hiefür müssen die Voraussetzungen des Abs 2, nämlich der ursächliche wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Betrieb der Zweigniederlassung hinsichtlich aller der in der Klage geltend gemachten Ansprüche vorliegen. Abs 1 lässt die Klage nur bei Gericht der einzigen Hauptniederlassung oder Betriebsstätte zu.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 25/65

Entscheidungstext OGH 03.02.1965 7 Ob 25/65

Veröff: EvBl 1965/289 S 441 = SZ 38/18

- 5 Ob 71/72

Entscheidungstext OGH 28.03.1972 5 Ob 71/72

Veröff: EvBl 1972/335 S 632

- 2 Ob 67/86

Entscheidungstext OGH 13.01.1987 2 Ob 67/86

- 7 Ob 2166/96x

Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2166/96x

nur: Die Bestimmung des § 87 Abs 1 JN begründet nicht einen Gerichtsstand des Sitzes einer Zweigniederlassung; hiefür müssen die Voraussetzungen des Abs 2, nämlich der ursächliche wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Betrieb der Zweigniederlassung hinsichtlich aller der in der Klage geltend gemachten Ansprüche vorliegen. (T1)

- 1 Ob 301/01y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 301/01y

Vgl; Beisatz: Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Klageanspruch nicht auf den engeren Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung bezieht; es genügt vielmehr ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zweigniederlassung. (T2) Beisatz: Die

Zweigniederlassung muss nur objektiv genommen, die Quelle oder Entstehungsursache von rechtlichen Beziehungen sein, die zwischen dem Eigentümer der Unternehmung und anderen Personen entstehen. (T3); Veröff: SZ 2002/7

- 7 Ob 150/04s

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 150/04s

Auch; nur T1

- 4 Ob 4/05z

Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 4/05z

Vgl; Beisatz: Der Anspruch muss aus einem Ereignis herrühren, das in einem ursächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Niederlassung steht; der Klageanspruch muss Folge dieses Betriebs sein. (T4); Veröff: SZ 2005/34

- 2 Ob 173/07s

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 173/07s

Auch

- 4 Ob 215/07g

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 215/07g

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Veröff: SZ 2007/194

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0046726

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at